



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

16. Jahrgang

Dinslaken, 19.10.2023

Nr. 27

S.1-14

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Dinslaken	
hier: Hinweise zum Widerspruchsrecht	2
Bekanntmachungsanordnung der Stadt Dinslaken	
hier: Korrektur der Bekanntmachung vom 31.08.2023	3-4
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Dinslaken	
hier: Bebauungsplan Nr. 340 (Bereich zwischen Schloßstraße und Hans-Böckler-Straße).....	5-7
Bekanntmachungsanordnung der Stadt Dinslaken	
hier: Bebauungsplan Nr. 340 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung	8
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Dinslaken	
hier: Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinslaken	9-11
Bekanntmachungsanordnung der Stadt Dinslaken	
hier: Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes.....	12-14

Hinweise zum Widerspruchsrecht

Die Meldebehörde ist gemäß § 50 Absatz 5 - 2. Halbsatz Bundesmeldegesetzes (BMG) verpflichtet, einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde erheben zu können, hinzuweisen. Sofern Sie Widerspruch erheben, gilt dieser jeweils bis zum Widerruf.

A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit (i. V. m.) § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i. V. m. § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.

C) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.

D) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.

E) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

Dinslaken, 06.10.2023

Gez. Achim Thomae
1. Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung

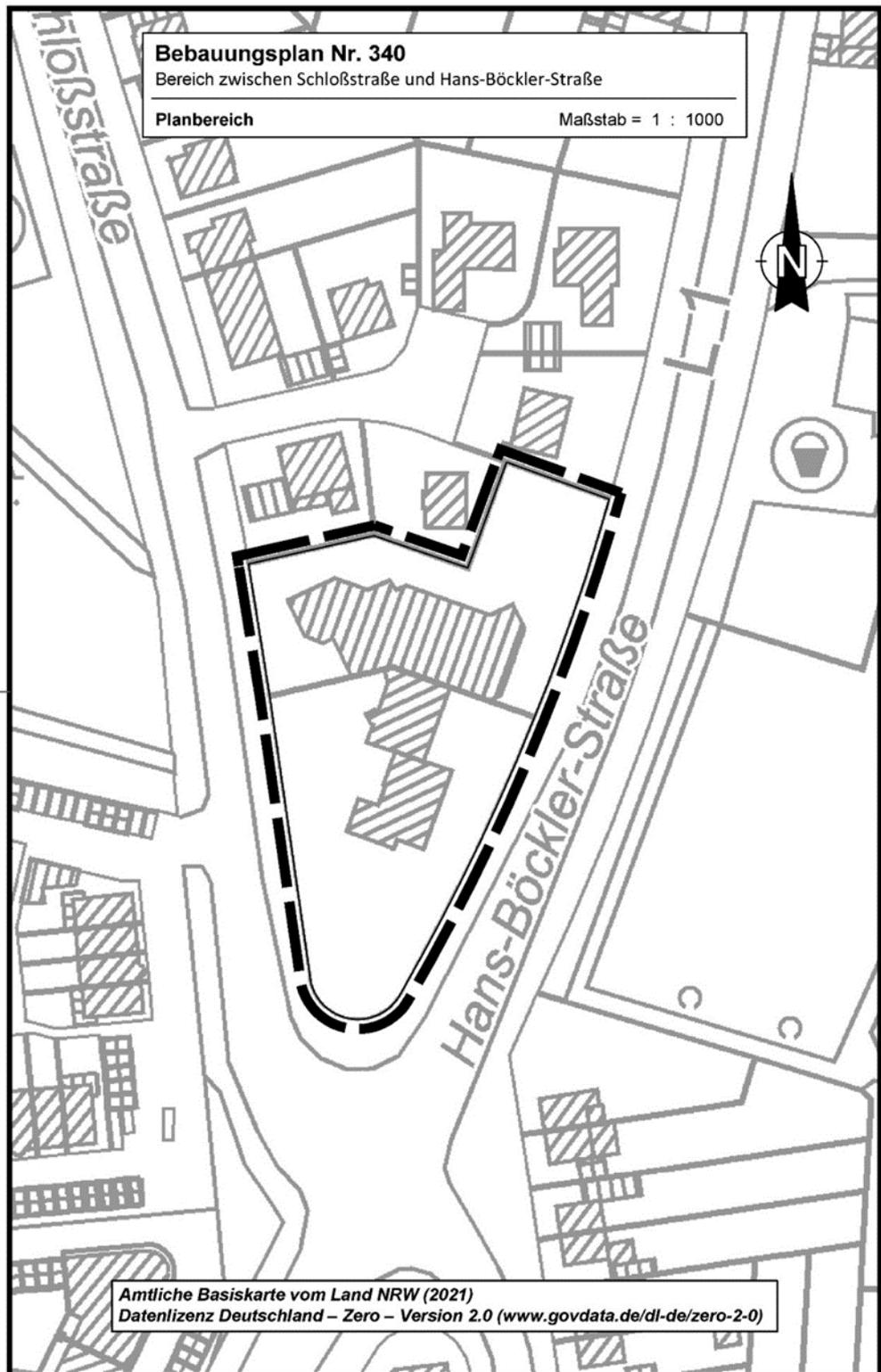
Korrektur der Bekanntmachung vom 31.08.2023.

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 06.06.2023 beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 340 (Bereich zwischen Schloßstraße und Hans-Böckler-Straße) wird hiermit erneut öffentlich bekanntgemacht, da in der Bekanntmachung vom 31.08.2023 der Planbereich nicht mit veröffentlicht wurde. Auch die Bekanntmachung über die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinslaken im Wege der Anpassung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 340 (Bereich zwischen Schloßstraße und Hans-Böckler-Straße) wird aufgrund dessen erneut bekanntgemacht.

Dinslaken, 12.10.2023

gez. Michaela Eislöffel

Die Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Bebauungsplan Nr. 340 (Bereich zwischen Schloßstraße und Hans-Böckler-Straße)

Der Rat der Stadt Dinslaken hat am 06.06.2023 beschlossen:

1. Den während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB, der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB, der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 4 BauGB, der öffentlichen Auslegung gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der beschränkten Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V. m. § 13a BauGB eingereichten Stellungnahmen wird gefolgt bzw. nicht gefolgt oder zur Kenntnis genommen (siehe Kapitel 11 der Begründung und in der Anlage 3 beigefügte Abhandlung der Anregungen für die Beteiligungsschritte)
2. Der Bebauungsplan Nr 340 wird mit der ihm beigefügten Begründung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Der Planbereich ist aus der beigefügten Skizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 340 in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 340 mit Begründung kann im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Str. 81, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Planes Auskunft verlangen.

Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird auf technische Regelwerke, DIN-Normen, VDI-Richtlinien sowie Richtlinien aller Art, können diese ebenfalls bei der Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken während der o.g. Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise

Gemäß § 215 Baugesetzbuch in der zur Zeit geltenden Fassung werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

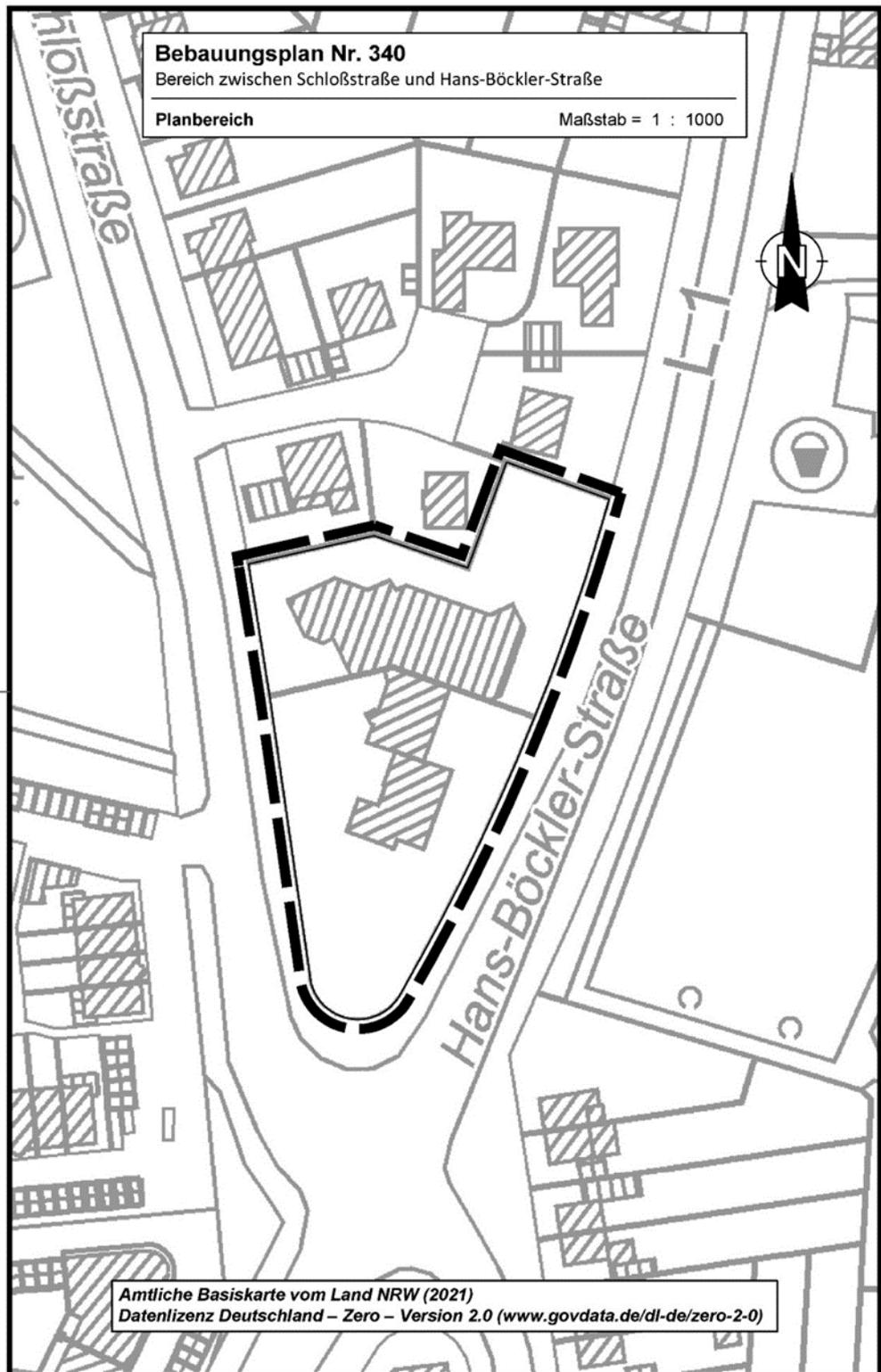
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW gegen den vorstehenden Bebauungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei,

- fehlender vorgeschriebener Genehmigung oder nicht durchgeführtem vorgeschriebenem Anzeigeverfahren,
- bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung,
- bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch die Bürgermeisterin oder
- der rechtzeitigen Rüge eines Form- oder Verfahrensmangel

Dinslaken, 12.10.2023

gez. Michaela Eislöffel

Die Bürgermeisterin



Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Stadt Dinslaken hat am 06.06.2023 den Bebauungsplan Nr. 340 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes angepasst und hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Dinslaken, 12.10.2023

gez. Michaela Eislöffel

Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

über die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinslaken im Wege der Anpassung für den Bereich des

Bebauungsplanes Nr. 340 (Bereich zwischen Schloßstraße und Hans-Böckler-Straße)

Der Rat der Stadt Dinslaken hat am 06.06.2023 den Bebauungsplan Nr. 340 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren. Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Dinslaken ist der vorgenannte Bebauungsplan in Kraft getreten.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes angepasst.

Im bisher wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Dinslaken wird der südliche Teil des Geltungsbereiches als Grünfläche dargestellt. Im Zuge der Berichtigung wird der Bereich als Wohnbaufläche dargestellt. Der Bereich und Inhalt der Berichtigung sind in der nachfolgenden Skizze dargestellt.

Die Flächennutzungsplanberichtigung kann im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Str. 81, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Planes Auskunft verlangen.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanberichtigung schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

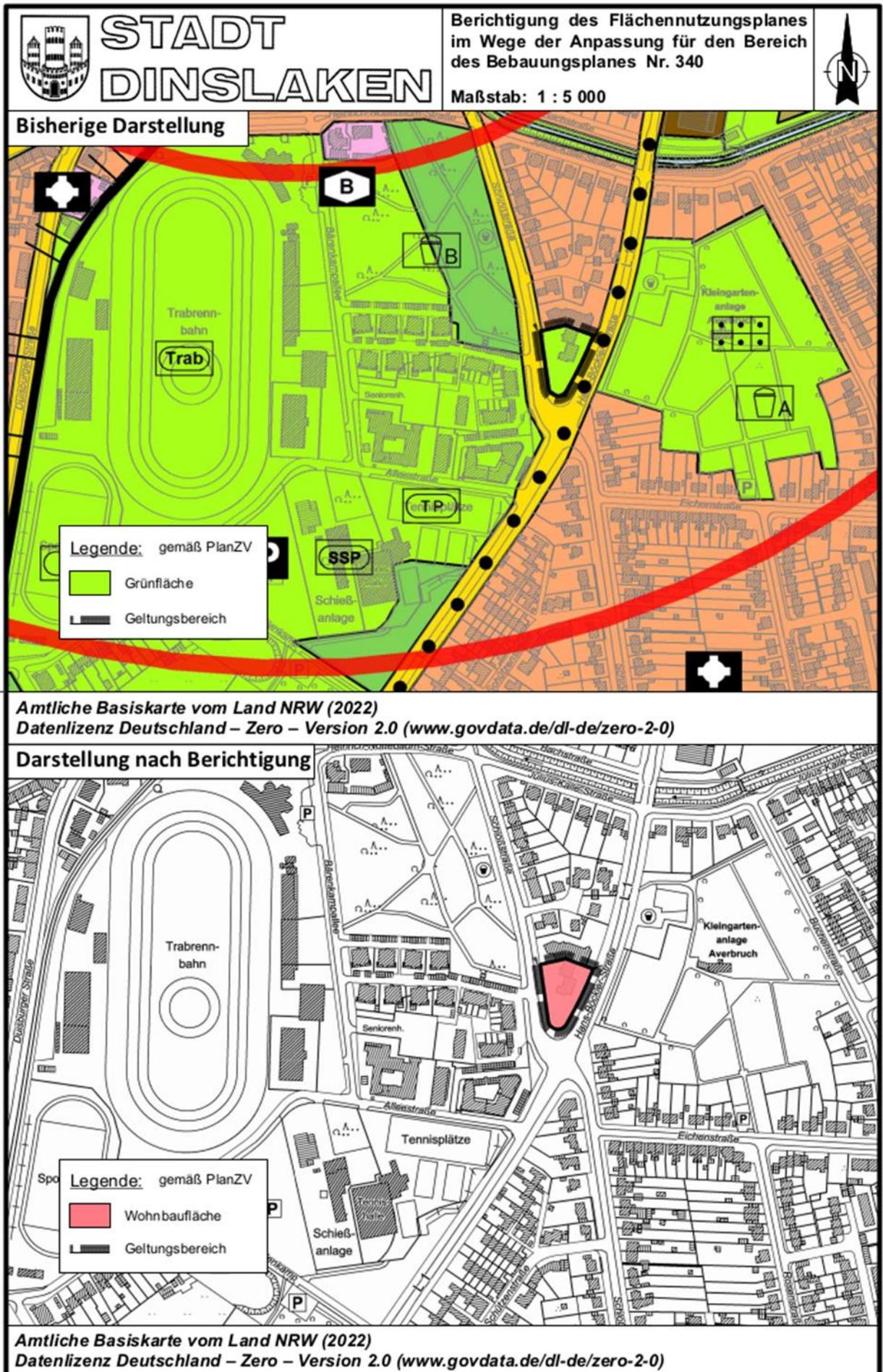
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW gegen die Flächennutzungsplanberichtigung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei,

- fehlender vorgeschriebener Genehmigung oder nicht durchgeführtem vorgeschriebenem Anzeigeverfahren,
- bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung,
- bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch die Bürgermeisterin oder
- der rechtzeitigen Rüge eines Form- oder Verfahrensmangel

Dinslaken, 12.10.2023

gez. Michaela Eislöffel

Die Bürgermeisterin



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 26.09.2023 beschlossene

5. Satzung vom 17.10.2023 zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dinslaken (Baumschutzsatzung) vom 18.12.1990

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 17.10.2023

Gez. Michaela Eislöffel
Bürgermeisterin

5. Satzung vom 17.10.2023 zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dinslaken (Baumschutzsatzung) vom 18.12.1990

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) und des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturaenschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV NRW S. 568) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 26. September 2023 folgende Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) beschlossen:

I.

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dinslaken (Baumschutzsatzung) vom 18. Dezember 1990 wird wie folgt geändert:

- 1.) § 2 Abs. (1) erhält folgende neue Fassung:
Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.
- 2.) In § 5 Abs. (1) werden die Worte "der Eigentümer" durch "der/die Eigentümer*in" ersetzt.
- 3.) In § 5 Abs. (2) werden die Worte "der Eigentümer" durch "der/die Eigentümer*in" ersetzt.
- 4.) In § 5 Abs. (3) werden die Worte "der Eigentümer", "ihm" und "den Pflichtigen" durch die Worte "der/die Eigentümer*in", "ihm/ihr" und "den/die Pflichtige*n" ersetzt.
- 5.) In § 6 Abs. (1) werden die Worte "können genehmigt werden" durch "sind zu genehmigen" ersetzt.
- 6.) In § 6 Abs. (1) a) werden die Worte "der Eigentümer" und "er" durch "der/die Eigentümer*in" und "er/sie" ersetzt.
- 7.) § 6 Abs. (3) werden die Worte "vom Antragsteller" durch "vom/von der Antragsteller*in" ersetzt.
- 8.) § 6 Abs. (4) entfällt. § 6 Abs. (3) erhält folgenden neuen Satz 6: Die Erlaubnis auf Grund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich von der Stadt Dinslaken erteilt.
- 9.) § 7 Abs. (1) Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind ferner zu genehmigen, wenn eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- 10.) § 7 Abs. (1) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
§ 6 Abs. (1) und Abs. (3) gelten entsprechend.
- 11.) § 7 Abs. (2) entfällt zukünftig und wird entfernt.
- 12.) § 7 Abs. (4) entfällt zukünftig und wird entfernt.
- 13.) In § 8 Abs. (1) Satz 1 werden die Worte "der Eigentümer" und "seinem" durch "der/die Eigentümer*in" und "seinem/ihrer" ersetzt.
- 14.) § 8 Abs. (1) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
"Ist eine andere Person als der/die Eigentümer*in oder Nutzungsberechtigte Antragsteller*in, so tritt diese* an Stelle der/des Nutzungsberechtigten."
- 15.) In § 9 Abs. (1) und Abs. (2) werden jeweils die Worte "vom Eigentümer" durch "vom/von der Eigentümer*in" und die Worte "der Eigentümer" durch "der/die Eigentümer*in" ersetzt.

- 16.) § 9 Abs. (5) erhält folgende neue Fassung:
"Hat ein/eine Dritte*r geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den/die Eigentümer*in oder Nutzungsberechtigte*n nach den Absätzen 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber der/dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist, als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtung nach den Absätzen 1 bis 4 zu erbringen wären."
- 17.) § 9 Abs. (6) erhält folgende neue Fassung:
"Im Falle des Absatzes 5 haften der/die Eigentümer*in oder Nutzungsberechtigte und der/die Dritte gesamtschuldnerisch bis zu Höhe des Schadensersatzanspruches der/des Eigentümers*in oder Nutzungsberechtigten gegenüber der/dem Dritten; darüber hinaus haftet der/die Dritte allein."
- 18.) § 11 erhält folgende neue Fassung:
"Die Beauftragten der Stadt Dinslaken sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung der/des Eigentümers*in oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen der/des Grundstückseigentümers*in oder der/des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden. Verweigert der/die Eigentümer*in oder Nutzungsberechtigte der/dem Beauftragten der Stadt Dinslaken den Zutritt, entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 6 Abs. 1 nach freier Würdigung des Sachverhalts."
- 19.) In § 12 Abs. (1) e) wird das Wort "seinen" durch "den" ersetzt.
- 20.) In § 12 Abs. (2) wird die Rechtsgrundlage "§ 77 Abs. 1 Nr. 10, §78 Abs. 1 LNatSchG NRW" durch "§ 78 Abs. 1 LNatSchG NRW" ersetzt.
- 21.) *) zu § 2 Abs. 1)
Entfällt zukünftig und wird entfernt.
- 22.) Die Anlage zu § 2 der Baumschutzsatzung der Stadt Dinslaken entfällt zukünftig und wird entfernt.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.